



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle
Bezirkshauptmannschaften und Städte mit
eigenem Statut

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
LF1-LW-124/033-2008 - 1 -

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
LF1-A-64/80, LF1-LW- 103/006-2002, LF1-LW- 103/029-2003	Mag. Christoph Grubmann	12870	05. Mai 2008

Betrifft

Feuerbranderlässe, Neufassung

Aufgrund des starken Feuerbrandbefalls im Jahr 2007 mit landesweit insgesamt 1.882 bestätigten Fällen hat sich die Notwendigkeit ergeben, einige Änderungen im Feuerbrandbekämpfungssystem vorzunehmen. Aus diesem Grund war es erforderlich, die bestehenden Feuerbranderlässe vom 9. April 2001, ZI. LF1-A-64/80, vom 3. Mai 2002, ZI. LF1-LW-103/006-2002 und vom 4. Juli 2003, ZI. LF1-LW-103/029-2003, zu überarbeiten. Die wesentlichste Änderung ergibt sich daraus, dass nunmehr statt wie bisher 100% nunmehr 50% der Kosten für die Rodungen vom Land übernommen werden.

Das Feuerbrandbekämpfungssystem stellt sich nunmehr dar, wie folgt (die wesentlichsten Änderungen sind farblich unterlegt):

Allgemeines:

Bei der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ handelt es sich um eine hochinfektiöse, schwer zu bekämpfende Krankheit verschiedener Kernobst- und Ziergehölze aus der Familie der Rosaceen. Betroffen sind unter anderem Pflanzen der Gattungen Malus (Apfel), Pyrus (Birne), aber auch Sorbus (Eberesche) und Cotoneaster (Zwergmispel). Erreger ist das nekrotisierende Bakterium *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al..

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr, St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 12 - Baden

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

Zum Nahzonentarif erreichbar über Ihre **Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe** bzw. mit 109 die Vermittlung
Telefax (02742) 9005/13050 - e-mail: post.lf1@noel.gv.at - Internet <http://www.noe.gv.at> - DVR: 0059986

Die Verbreitung von Feuerbrand über größere Entfernungen erfolgt einerseits über das Verbringen von verseuchtem Pflanzenmaterial oder kontaminierten Gegenständen, andererseits durch Zugvögel. Im Nahbereich erfolgt die Verbreitung durch Regen, Wind und Insekten, wie z.B. Bienen (Blüteninfektion) aber auch durch den Menschen, wenn nach dem Hantieren mit befallenen Pflanzen oder Pflanzenteilen keine Desinfektion erfolgt.

In § 22 der NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1-6, ist eine Liste der möglichen Wirtspflanzengattungen zu finden. Bei den dort genannten Pflanzengattungen handelt es sich um jene, bei denen nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft ein Befall mit Feuerbrand auftreten kann. Auf die Auspflanzverbote in Befallszonen (§ 24 Abs. 5 leg. cit.) und deren Ausnahmen (Abs. 6 leg. cit.) wird hingewiesen.

Aufgaben der Gemeinden:

Nach § 23 leg. cit. haben alle Verfügungsberechtigten (z.B. Eigentümer oder Eigentümerinnen, Pächter oder Pächterinnen) von Grundstücken jeden Verdacht unverzüglich dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (der Gemeinde) zu melden. In der Regel wird die Meldung an das Gemeindeamt oder direkt an den bzw. die jeweiligen Gemeindebeauftragten erfolgen.

Es besteht also für die Verfügungsberechtigten von Grundstücken die Pflicht, auf ein Auftreten von Feuerbrand zu achten. Hinsichtlich der Grundstücke, deren Verfügungsberechtigte die Gemeinde ist, wie z.B. Parks und Verkehrsflächen, besteht diese Verpflichtung für die Gemeinde selbst.

Erfolgt die Meldung eines Verdachtes des Auftretens von Feuerbrand, veranlasst die Gemeinde, dass der oder die von ihr bestimmte Feuerbrandbeauftragte diesen Verdacht abklärt. Dabei ist das beiliegende (für das Jahr 2008 neu gestaltete) Formular, das vom Amt der NÖ Landesregierung gemeinsam mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erarbeitet wurde, zu verwenden. Dieses Formular wird den Feuerbrandbeauftragten in den Gemeinden auch von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt.

Der oder die Feuerbrandbeauftragte prüft als Erstes, ob es sich um eine der im § 22 NÖ Pflanzenschutzverordnung genannten Wirtspflanzen handelt.

Handelt es sich um eine Wirtspflanze, ist zu prüfen, ob Feuerbrandbefallssymptome vorliegen.

Handelt es sich um eine Wirtspflanze, die Feuerbrandbefallssymptome aufweist (**begründeter Verdacht**), ist der oder die zuständige Feuerbrandsachverständige zu informieren und eine **Kopie des entsprechend ausgefüllten und unterschriebenen Feuerbrand-Erhebungsbogens unverzüglich an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat 2.6 Pflanzenschutz, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 62, Tel. Nr. 02742/259/2600, Fax. KI. 2209, zu übermitteln (Beachte: Meldung eines bestätigten Auftretens an Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt durch die Feuerbrandsachverständigen, nicht durch die Gemeindebeauftragten!)**. Der Name des oder der zuständigen Feuerbrandsachverständigen ist, falls er nicht bekannt sein sollte, bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat 2.6 Pflanzenschutz (Adresse, Tel. Nr. siehe unten), zu erfahren.

Es empfiehlt sich, Pflanzen oder Pflanzenteile, bei denen ein begründeter Verdacht vorliegt, zu kennzeichnen. Wichtig ist auch, dass beim Umgang mit befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteilen geeignete Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Nachdem der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eine Kopie des Feuerbrand- Erhebungsbogens übermittelt wurde, ist der Bogen dem oder der Feuerbrandsachverständigen zu übergeben. Die weiteren Maßnahmen werden von dem oder der Feuerbrandsachverständigen in Zusammenarbeit mit der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer veranlasst.

Nach Durchführung der notwendigen Maßnahmen wird eine Kopie des Feuerbrand Erhebungsbogens von dem oder der Feuerbrandsachverständigen an die Gemeinde übergeben, die diese mindestens ein Jahr lang aufbewahrt.

Beachte: Nachkontrolle:

4 Wochen nach Durchführung der Maßnahmen hat der oder die Feuerbrandbeauftragte der Gemeinde eine Nachkontrolle durchzuführen. Falls dabei ein neuerlicher Verdacht eines Befalls vorliegen sollte, ist ein neuer Erhebungsbogen auszufüllen.

1 Jahr nach Durchführung der Maßnahmen ist vom Feuerbrandbeauftragten der Gemeinde eine weitere Nachkontrolle durchzuführen. Falls dabei ein neuerlicher Verdacht eines Befalls vorliegen sollte, ist ein neuer Erhebungsbogen auszufüllen.

Aufbewahrung bei keinem begründeten Verdacht:

Liegt kein begründeter Verdacht vor, handelt es sich aber um eine Feuerbrandwirtspflanze, so ist der Feuerbrand Erhebungsbogen ebenfalls ein Jahr lang bei der Gemeinde aufzubewahren.

Regelmäßige Kontrollen:

Der oder die Feuerbrandbeauftragte der Gemeinde hat in regelmäßigen Abständen (mindestens 2 x pro Jahr) stichprobenartig das Gemeindegebiet auf mögliche Infektionsherde zu kontrollieren. Dabei sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten. Über das Ergebnis dieser Inspektionen ist das Pflanzenschutzreferat der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. Nr. 02742/259/2600, Fax: Kl. 2209, E-Mail: pflanzenschutz@lk-noe.at formlos zu informieren. Bei begründeten Verdachtsfällen, die sich im Rahmen dieser regelmäßigen Kontrollen ergeben ist wie oben beschrieben vorzugehen.

Zur weiteren Vorgangsweise (inkl. Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden):

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes veranlasst der oder die Feuerbrandsachverständige entweder die Rodung bzw. den Ausschnitt der befallenen Pflanzen oder zieht eine Probe, die dann untersucht wird, falls der Befall nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Bis zum Vorliegen eines eventuellen Untersuchungsergebnisses dürfen die betroffenen Pflanzen oder Pflanzenteile von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Wurde ein Befall festgestellt veranlasst der oder die Sachverständige im Einvernehmen mit dem oder der Verfügungsberechtigten die Rodung bzw. den Ausschnitt der befallenen Pflanzen. Wird die Rodung oder der Ausschnitt durch eine auf Vorschlag des oder der Sachverständigen von dem oder der Verfügungsberechtigten beauftragten Firma durchgeführt, übernimmt das Land 50% der Kosten der Maßnahmen (dem oder der Verfügungsberechtigten werden nur 50% der Kosten verrechnet). Stimmt der oder die Verfügungsberechtigte den Maßnahmen nicht zu, meldet der oder die Sachverständige dies der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Magistrat)**. Diese hat in der Folge die Maßnahmen mit Bescheid gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130-

2, vorzuschreiben. In diesem Fall hat der oder die Verfügungsberechtigte die Kosten der angeordneten Maßnahmen zur Gänze zu tragen (vgl. § 3 Abs. 2 Z. 2 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978). Dieser Bescheid ist abschriftlich auch dem oder der tätig gewordenen Sachverständigen zu übermitteln.

Die Vernichtung erfolgt im Regelfall durch ein Verbrennen an Ort und Stelle. Diese ist gemäß der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des punktuellen Verbrennens, LGBl. 8102/2, ohne Ausnahmebescheid gestattet.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat weiters eine Befallszone im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle abzugrenzen (vgl. § 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung). Diese Befallszone hat Auswirkungen auf Imker, deren Bienenstöcke innerhalb dieser Zonen liegen und die diese verlegen wollen. Gemäß § 25a leg. cit. ist das Verbringen von Bienenvölkern innerhalb der Befallszone oder aus der Befallszone heraus in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jeden Jahres nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Diese sind in § 25a Abs. 2 näher beschrieben. Das Einbringen von Schwärmen ist gemäß § 25a Abs. 5 davon ausgenommen.

Kostentragung:

Die Kosten der Feuerbrandsachverständigen, der Untersuchungen der Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein des Schadorganismus trägt bis auf weiteres das Land, so dass § 24 Abs. 4 NÖ Pflanzenschutzverordnung zumindest vorerst nicht anzuwenden ist. Die Kosten für die Rode- bzw. Ausschnittmaßnahmen trägt, wie oben beschrieben, unter der Voraussetzung, dass es zu keinen behördlichen Maßnahmen (freiwillige Beauftragung durch den oder die Verfügungsberechtigten) kommt zu 50% das Land. Im Fall behördlicher Maßnahmen (Rodebescheid nach § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978) sind die Kosten für die Rodungen gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 vorzuschreiben. Die Kosten der Feuerbrandbeauftragten (bei Magistraten der Feuerbrandsachverständigen) trägt die Gemeinde (bzw. der Magistrat).

Übermittlung an die Gemeinden:

Dieser Feuerbranderlass sowie ein aktualisiertes Exemplar des Feuerbranderhebungsbogens (Beilage) werden mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt. Er ist allen Gemeinden ihres Verwaltungsbezirkes nachweislich zu übermitteln.

Weitere Informationen:

Rechtliche Informationen erhalten sie bei Mag. Christoph Grubmann, Abteilung Agrarrecht, Kl. 12870, E-Mail: post.lf1@noel.gv.at.

Sollten sie fachliche Informationen benötigen, wenden sie sich bitte an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat 2.6 Pflanzenschutz, Ing. Christian Haselberger Tel. Nr. 02742/259/2603, E-Mail: pflanzenschutz@lk-noe.at.

Eine weitere Ansprechperson (bezüglich Feuerbrandwirtspflanzen, die Forstpflanzen sind) ist DI Dr. Reinhard Hagen, Abteilung Forstwirtschaft, Kl. 12959.

Durch diesen Erlass werden die ho. Feuerbranderlässe vom 9. April 2001, Zl. LF1-A-64/80, vom 3. Mai 2002, Zl. LF1-LW-103/006-2002 und vom 4. Juli 2003, Zl. LF1-LW-103/029-2003, ersetzt.

Ergeht an:

17. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln

-
1. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacherstr. 11, 3300 Amstetten
 2. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstr. 50, 2500 Baden
 3. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
 4. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Str. 1, 2230 Gänserndorf
 5. Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Schremser Str. 8, 3950 Gmünd
 6. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn
 7. Bezirkshauptmannschaft Horn, Frauenhofnerstraße 2, 3580 Horn
 8. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
 9. Bezirkshauptmannschaft Krems, Körnermarkt 1, 3500 Krems an der Donau
 10. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
 11. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karlstraße 25a, 3390 Melk
 12. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
 13. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstr. 2, 2340 Mödling
 14. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Peischinger Str. 17, 2620 Neunkirchen
 15. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
 16. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

18. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, Aignerstr. 1, 3830 Waidhofen/Thaya
19. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Leopoldstr. 21, 3400 Klosterneuburg
20. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt
21. Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl
22. An den Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
23. An den Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
24. An den Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs
25. An den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt , Hauptplatz 1 - 3, 2700 Wiener Neustadt
26. An die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Pflanzenschutzreferat, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
27. Abteilung Forstwirtschaft
DI Dr. Hagen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Mag. W o l l i n g e r
Abteilungsleiter

elektronisch unterfertigt

(für Niederösterreich)

Vom FB-Beauftragten auszufüllen !!!

Gemeinde: **Tel.+ Fax:**

Feuerbrandbeauftragter: **Tel.+ Fax:**

Bezirkshauptmannsch./ Magistrat: **Tel.+ Fax:**

Standort: Garten Haus Böschung Straßenrand

..... **Gst.Nr.**.....**KG-Nr.**.....
(wenn Adr. Pflanzenbesitzer nicht gleich Standort: Adresse, Grundstücks- u. KG-Nummer, Beschreibung)

Pflanzenbesitzer:
(Name, Adresse, Tel., Grundstücks- u. KG-Nummer))

Anzeigende Person:	aktuelles Datum: 2008	Anmerkung:	Unterschrift:
Abklärung des Verdacht es durch FB-Beauftragten der Gemeinde		Feuerbrandverdacht: <input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN	
Meldung durch FB-Beauftragten an: <small>(nur auszufüllen, wenn Feuerbrandverdacht besteht!)</small>		<input type="radio"/> Amtlicher Pflanzenschutzdienst NÖ <small>(Fax: 02742 / 259 – 2209)</small> <input type="radio"/> FB-Sachverständigen	

Bis hier vom FB-Beauftragten auszufüllen !

Befallene Feuerbrand-Wirtspflanzen:

Anzahl Ausschn. Rodung	Anzahl Rodung Wirtspflanze	Wirtspflanze	Anzahl Ausschn.	Anzahl
	Apfel (Malus)			Glanzmispel (Photinia)
	Birne (Pyrus)			Feuerdorn (Pyracantha)
	Quitte (Cydonia)			Weiß- od. Rotdorn (Crataegus)
	Mispel (Mespilus)			Eberesche (Sorbus)
	Zierquitte (Chaenomeles)			Vogelbeere (Sorbus)
	Zwergmispel (Cotoneaster)			Apfelbeere (Aronia)
	Wollmispel (Eriobotrya)			Felsenbirne (Amelanchier)

Abklärung des Verdacht es u. ev. Probeneinsendung durch FB-Sachverständigen		Feuerbrandbefall: <input type="radio"/> JA <input type="radio"/> NEIN <input type="radio"/> PROBENZIEHUNG NR: NÖ/FB/ /08 (EHB-Nr.)	
--	--	---	--

Ergebnis der Probe:		<input type="radio"/> POSITIV <input type="radio"/> NEGATIV Ergebnis eingelangt am: 2008	
----------------------------	--	---	--

Meldung bei Nichtbefall durch den FB-Sachverständigen an:	<input type="radio"/> Pflanzenbesitzer <input type="radio"/> FB-Beauftragten der Gemeinde <input type="radio"/> Amtlicher Pflanzenschutzdienst (Fax: 02742/259-2209)
---	--

	aktuelles Datum:		Unterschrift:
Bei befallenen Pflanzen: Meldung durch den FB-Sachverständigen an:		<input type="radio"/> Bezirkshauptmannschaft (inkl. Untersuchungsergebnis) <input type="radio"/> Amtlichen Pflanzenschutzdienst (Fax: 02742 / 259 – 2209) <input type="radio"/> FB-Beauftragten <input type="radio"/> Pflanzenbesitzer	
Meldung über die durchgeführten Maßnahmen durch den FB-Sachverständigen an:		<input type="radio"/> Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt von: <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Pflanzenbesitzer <input type="radio"/> Maschinenring <input type="radio"/> Bezirkshauptmannschaft <input type="radio"/> Amtlichen Pflanzenschutzdienst <input type="radio"/> FB-Beauftragten	Unterschrift:
Bei nicht durchgeführten Maßnahmen Verständigung von:		<input type="radio"/> Bezirkshauptmannschaft <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Ersuchen um Rodebescheid und Beauftragung des Maschinenringes <input type="radio"/> Amtlichen Pflanzenschutzdienst	
Aufbewahrung der Kopie des Erhebungsbogens auf der Gemeinde			
Nachkontrolle durch den FB-Beauftragten (4 Wochen nach <u>Behandlung</u>) und Meldung an den Amtlichen Pflanzenschutzdienst		<u>Erneutes Auftreten:</u> <input type="radio"/> JA - neuen Erhebungsbogen verwenden <input type="radio"/> NEIN	
Nachkontrolle durch den FB-Beauftragten (1 Jahr nach <u>Behandlung</u>) und Meldung an den Amtlichen Pflanzenschutzdienst		<u>Erneutes Auftreten:</u> <input type="radio"/> JA - neuen Erhebungsbogen verwenden <input type="radio"/> NEIN	
Aufbewahrung des Erhebungsbogens auf der Gemeinde			

ANMERKUNG: Bestätigung des Feuerbrandsachverständigen und des Feuerbrandbeauftragten der Gemeinde !!!